

## FORMBLATT

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

#### Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan Nr. 46/2019 "Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Frankenfelde Nr. 4 Holz-Hollander" der Stadt Luckenwalde
Bearbeiter	Frau Blumberg, Tel.: 0355 4991 1339, Referat T25 Mail: T2@ifU.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen  und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

<b>1. Einwendungen</b> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

<b>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</b>
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

<b>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</b>
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

#### 4. Weitergehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

##### 1. Sachstand

Antragsgegenstand ist der Bebauungsplan Nr. 46/2019 „Aufhebung VEP Nr. 4“ der Stadt Luckenwalde. Der B-Plan wird als einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 Absatz 3 BauGB aufgestellt. Der Antragsgegenstand deckt den Geltungsbereich des geltenden Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) vollständig ab. Ziel der vorgelegten Planung ist die Lösung des planungsrechtlichen Konfliktes zwischen den erteilten Baugenehmigungen und den Festsetzungen des VEP. Als Art der baulichen Nutzung wird ein sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandelsbetrieb“ festgesetzt.

Im Geltungsbereich des vorliegenden B-Planes befinden sich nach aktuellem Kenntnisstand keine nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftigen Anlagen. Die im Plangebiet befindlichen Einzelhandelseinrichtungen (EZH) werden nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen gleichgestellt. Er liegt im Einwirkungsbereich von Verkehrsimmissionen der Frankenfelder Chaussee.

Der vorliegende Bebauungsplan wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden.

##### 2. Stellungnahme

Unter 15.1 werden die Auswirkungen der Planung beschrieben. Der Argumentation kann nicht gefolgt werden. Es wird angegeben, dass „erhebliche Belästigungen [...] mit den Betrieben nicht verbunden sind“. EZH werden nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen gleichgestellt. Erfahrungsgemäß entstehen bei Emittenten, deren Betriebe größerer Gütermengen umschlagen, Immissionen durch u.a. Warenlieferungen, Haustechnik, Einkaufswagen(sammelboxen), die als schädliche

Umwelteinwirkungen gem. § 3 BImSchG zu bewerten sind. Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen wird in der Regel ein Mindestabstand von 300m<sup>1</sup> zur schutzwürdigen Nutzung herangezogen und ein Gutachten zur Beurteilung der Immissionen als zweckmäßig erachtet.

„Anlagen des Ruhenden Verkehrs“ (Parkplätze/Stellflächen) sind- vor allem in der vorliegenden Größenordnung, ebenfalls geeignet schädliche Umwelteinwirkungen (Immissionen) z.B. Türenschiagen, Anlassen des Motors, Stimmengewirr, An- und Abfahrgeräusche, Verladebetrieb i.S. des § 3 Abs.1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zu verursachen. Nicht öffentliche Parkplätze haben eine höhere Anforderung an den Schallschutz und werden nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen gleichgestellt. Sie unterliegen daher dem Regelungsbedarf und den Betreiberpflichten des § 22 BImSchG i.V.m. der TA Lärm und der Parkplatzlärmstudie 2007 des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz.

Der § 3 BImSchG stellt weiterhin auf keine „Betriebsform“ ab, sondern dient der Begriffsbestimmung im Rahmen des BImSchG.

Es wird zugestimmt, dass im vorliegenden Fall schädliche Umwelteinwirkungen für schutzwürdige Nutzungen auszuschließen sind. Dieser Fakt ist allerdings dem ausreichenden Abstand zur nächstgelegenen Wohnnutzung geschuldet und nicht dem vorliegenden Anlagentyp (Einzelhandel). Die Argumentation ist zu überarbeiten.

### 3. Fazit

Die Nutzung befindet sich im Bestand. Mit der vorgelegten Planung soll die Zulässigkeit von Vorhaben zukünftig nach § 34 BauGB beurteilt werden. Eine Erweiterung der Gesamtverkaufsfläche ist nicht vorgesehen (u.a. S.9). Dem Landesamt für Umwelt liegen keine Bürgerbeschwerden im Zusammenhang mit dem Betrieb der nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen vor.

Ausgehend von Art und Umfang der geplanten Sicherung des Einzelhandelsstandortes wird nach jetzigem Kenntnisstand dem Verschlechterungsverbot entsprochen. Es gelten die Betreiberpflichten gem. § 22 BImSchG. Der Planung wird zugestimmt. Die Begründung ist entsprechend den oben genannten Hinweisen zu überarbeiten.

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.

Dieses Dokument wurde am 18. Februar 2020 durch Christin Blumberg schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

<sup>1</sup> Der benannte Wert ergibt sich aus der lfd. Nr. 159 des Abstandserlasses NRW (2007). Nach aktueller Praxis in Brandenburg orientieren sich die Abstände von Anlagen zu schutzwürdigen Nutzungen an dem Abstandserlass NRW (2007).